



# Netzwirtschaften im Spannungsfeld von Innovationsschutz und Wettbewerb

**Matthias Otte** , Bundesnetzagentur

4. Wissenschaftlicher Roundtable:  
Interoperabilität: Innovationsschutz versus Wettbewerb?

DIW, 26. September 2008



# Regulierung von Netzwirtschaften



- Netzbasierte Sektoren zeichnen sich durch klassische Bottlenecks aus
- Natürliche Monopole
- Netze oder Netzteile sind nicht duplizierbar
- Regulierung ist zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs und des diskriminierungsfreien Zugangs zu Netzen erforderlich
- In Monopolmärkten funktioniert der Wettbewerbsanreiz nicht
- Regulierung substituiert den Wettbewerb bzw. ermöglicht ihn
- Wettbewerb sorgt für Innovation, Kreativität und Effizienz



# Instrumente der Regulierung



Marktöffnung von netzbasierten Industrien setzt voraus:

- Netzzugangsregulierung
- Preisregulierung für Vorprodukte und ggf. für Endkundenleistungen
- Missbrauchsaufsicht
- Gewährleistung von Universaldienstleistungen bzw. Versorgungssicherheit
- Bereitstellung von Frequenzen (bei Telekommunikation)



# Regulierte Netzwirtschaften



	Regulierungsgegenstand	Voraussetzungen	Vorschriften
<b>Telekommunikation</b>	Grds. Vorleistungen und Endkundenprodukte; keine Inhalte	beträchtliche Marktmacht; Maßnahmen werden für einzelne Märkte festgelegt	TKG, TKV, etc.
<b>Post</b>	Grds. Vorleistungen und Endkundenprodukte	Marktbeherrschung; gesetzlicher Maßnahmenkatalog	PostG, PUDLV, etc.
<b>Strom</b>	Netzzugang einschl. Entgelte; Entflechtung	Verpflichtung aller Netzbetreiber; Maßnahmen ergeben sich direkt aus dem Gesetz	EnWG, StromNZV, StromEntgV
<b>Gas</b>	Netzzugang einschl. Entgelte; Entflechtung	Verpflichtung aller Netzbetreiber; Maßnahmen ergeben sich direkt aus dem Gesetz	EnWG, GasNZV, GasEntgV
<b>Eisenbahn</b>	Netzzugang einschl. Entgeltgrundsätze und -höhen	Verpflichtung aller Eisenbahninfrastrukturunternehmen	AEG, EiBV



# Entgeltregulierung in Netzwirtschaften



	Entgeltmaßstab	Verfahren
<b>Telekommunikation</b>	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	Einzelgenehmigung
<b>Post</b>	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	Einzelne Entgeltgenehmigung, Price-Cap-Verfahren
<b>Strom</b>	Kosten, die denen eines effizienten und vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen	Einzelgenehmigung, ab 2009 Anreizregulierung
<b>Gas</b>	Kosten, die denen eines effizienten und vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen	Einzelgenehmigung, ab 2009 Anreizregulierung
<b>Eisenbahn</b>	(Voll-)Kosten zzgl. Rendite.	Überprüfung (der Einhaltung der Entgeltgrundsätze und -höhen) im Einzelfall



# Ausnahmeregelung beim Netzzugang



## § 9a TKG („Regulierungsferien“):

- Grundsätzlich keine Regulierung Neuer Märkte, es sei denn
- langfristige Behinderung der Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes
- Prüfung durch Bundesnetzagentur
- Hierbei insbesondere Berücksichtigung des Zieles
  - der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und
  - der Unterstützung von Innovationen



# Zusammenfassung



- Unterschiedliche Ausgestaltung der Netzzugangsregulierung in den einzelnen Sektoren
- Unterschiedliche Entgeltmaßstäbe und -verfahren
- Kostenbegriffe implizieren eine angemessene Rendite
- Unterstützung von Innovationen ist ein Regulierungsziel
- In allen Sektoren ist eine Berücksichtigung von Innovationen bei der Ermittlung von Entgelten möglich



# Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale

- § 49 Abs. 2 TKG:  
Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Herstellern digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie Dritten, die ein **berechtigtes Interesse** geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und **gegen angemessene Vergütung** alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.  
Es gelten die Kriterien der **§§ 28** und 42.



# Fragen für Zwangslizensierung



- Sind Erfahrungen/Modelle der Entgeltermittlung für Netzzugänge auf Zwangslizenzen übertragbar?
- Sind die Kriterien § 49 Abs. 2 i.V.m. § 28 TKG übertragbar?
- Welches Entgelt für eine Zwangslizenz ist angemessen?
- Berücksichtigung von Innovationsanreizen bei Kosten und/oder Rendite?
- Abgrenzung verstoßender Wettbewerb im Verhältnis zu Diskriminierung?



Bundesnetzagentur



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**